SATZUNG

der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 20. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gemeindebrandmeisterin/ Gemeindebrandmeister

(1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

220 €.

(2) Die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Betrages, sofern sie oder er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister ist.

(3) Ist die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder der stellvertretende Gemeindebrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, so erhält sie oder er zu ihrer oder seiner nach § 2 genannten Entschädigung einen Betrag in Höhe von

50 €.

§ 2
Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

120 €.

(2) Die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

55 €.

§ 3
Sicherheitsbeauftragte/ Sicherheitsbeauftragter

Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

50 €.

§ 4
Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

54 €.

(2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart in den einzelnen Ortsfeuerwehren erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

22 €.

§ 5
Gerätewartin/ Gerätewart

Die Gerätewartin oder der Gerätewart in den einzelnen Ortsfeuerwehren erhält einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von

50 €

und für jedes zu wartende Fahrzeug einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von

12 €.

§ 6
Funkwartin/ Funkwart

Die Funkwartin oder der Funkwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

47 €.

§ 7
Atemschutzgerätewartin/ Atemschutzgerätewart

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Atemschutzpflegestelle (Hauptverantwortliche/r) der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

40 €.

(2) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

36 €.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Atemschutzpflegestelle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

25 €.

(4) Die Aufwandsentschädigung für die Reinigung, Wartung und Prüfung je Lungenautomat wird auf je (4,00 €), je Atemschutzmaske auf (6,00 €) festgesetzt.

§ 8
Entschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen

(1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die an einem Lehrgang an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle oder Loy oder außerhalb des Landkreises Osnabrück teilnehmen, werden pauschal je Lehrgangstag

66 €

erstattet, sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die an mehrtägigen Lehrgängen innerhalb des Landkreises Osnabrück teilnehmen, erhalten eine pauschale Erstattung in Höhe von

50 €

sofern kein Verdienstausfall geltend gemacht wird.

§ 9
Auslagenersatz und Verdienstausfall

(1) Neben der nach §§ 1 bis 5 gewährten Entschädigung besteht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. a. Auslagen) sowie des Verdienstausfalles.

(2) Der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 9,60 € je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag und auf höchstens 185 € pro Monat festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag für die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalls in Fällen nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG beträgt 26,00 € je Stunde und wird auf acht Stunden pro Tag begrenzt.

(4) Im Übrigen wird zu den Ansprüchen auf Ersatz der Aufwendungen im Falle eines Verdienstausfalls bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes auf § 32 NBrandSchG verwiesen.

§ 10
Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie oder er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 11
Zahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 1- 4 werden monatlich jeweils zum 15. des Monats, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen vom 01.01.2021 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 20.03.2023

Samtgemeinde Neuenkirchen

Christoph Trame
Samtgemeindebürgermeister